



## Merkblatt

# NRW/EU.Mikrodarlehen

### 1. Förderzwecke und -ziele

Wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union ist die Unterstützung von Gründungen, die zur Existenzsicherung sowie zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beitragen.

Mit dem NRW/EU.Mikrodarlehen bietet die NRW.BANK für die Gründung und den Erhalt sowie die Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen<sup>1)</sup> bis zu fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Finanzierungen zu günstigen Konditionen an. Mit der Vergabe dieser Kleinstdarlehen sollen insbesondere:

- die Finanzierung für nachhaltige Kleinstgründungen ermöglicht werden,
- Gründungs- und Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben von Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen ermöglicht und unterstützt werden,
- der Aufbau und der Erhalt von eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Existenzen ermöglicht, unterstützt oder nachhaltig gesichert werden,
- in einem Teil der Fälle auch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze ermöglicht werden,
- mittelbare Effekte aufgrund der getätigten Investitionen erzielt werden,
- für Kleinstgründungen mit geringer Bonität die Voraussetzungen für die Erlangung von Fremdkapital bei einer Geschäftsbank während oder nach der Laufzeit des NRW/EU.Mikrodarlehens verbessert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines NRW/EU.Mikrodarlehens besteht nicht.

### 2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen,

- a) die eine selbstständige Tätigkeit als gewerbliches Unternehmen oder als eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen wollen,
- b) die ein gewerbliches Unternehmen betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Voraussetzung ist deren fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben.

Unternehmen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006 (De-minimis-Verordnung) aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004 sind ausgeschlossen.

### 3. Förderfähige Verwendungszwecke

- Existenzgründungen eines Kleinstunternehmens gemäß Ziffer 2a).
- Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben gemäß Ziffer 2b) innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Gründungs- oder Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben.

Gefördert werden auch erneute Existenzgründungen nach Ziffer 2a). Bedingung hierfür ist, dass

- Verpflichtungen aus vorherigen Gründungen das aktuelle Gründungsvorhaben nicht belasten,
- die für die vorherigen Gründungen gewährten Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden.

### 4. Fördervoraussetzungen

Zwingende Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Der Unternehmensstandort muss in Nordrhein-Westfalen liegen,
- eine Beratung vor Antragstellung in einem STARTER-CENTER NRW sowie dessen positives Votum,
- eine beratende Begleitung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch einen SeniorCoach aus dem Netzwerk SeniorCoach NRW oder eine freiberufliche Beratung, für 2 Jahre ab Beginn der Darlehenslaufzeit,
- bei Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben kann die NRW.BANK im Einzelfall eine Begleitberatung verlangen.

Das Vorhaben muss einen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen. Dies gilt auch für Nebenerwerbsgründungen, die innerhalb von drei Jahren zum Vollerwerb führen sollen.

1) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleiner und mittleren Unternehmen, ABl. EU L 124/06 vom 20. Mai 2003. Kleinstunternehmen weisen demnach einen Jahresumsatz von max. 2 Mio €, eine Bilanzsumme von max. 2 Mio € und max. 10 Arbeitsplätze auf.

Die Beachtung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Belange des Bodenschutzes ist Voraussetzung für eine Förderung.

## 5. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: bis zu 100% des Finanzbedarfs

Mindestbetrag: 5.000 Euro

Höchstbetrag: 25.000 Euro

Das NRW/EU.Mikrodarlehen darf zweimal je Antrag stellende Person gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 25.000 Euro nicht übersteigt.

Voraussetzung für eine zweite Antragstellung ist, dass die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen ist und zu Beanstandungen keinen Anlass gegeben hat.

Eine Inanspruchnahme von weiteren öffentlichen Mitteln für das mit dem NRW/EU.Mikrodarlehen geförderte Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhabens ist für die Laufzeit des Darlehens ausgeschlossen.

## 6. Darlehenskonditionen

### Darlehensart

Ratendarlehen; der Darlehensbetrag wird in einer Summe ausgezahlt.

### Laufzeit

6 Jahre einschließlich eines tilgungsfreien Zeitraumes von 6 Monaten.

### Zinssatz

Der aktuelle Zinssatz ist der Konditionenübersicht für Förderprogramme der NRW.BANK zu entnehmen, die im Internet unter [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) abgerufen werden kann.

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

### Tilgung

Nach Ablauf des tilgungsfreien Zeitraums von 6 Monaten in gleich hohen monatlichen Raten. Während des tilgungsfreien Zeitraumes sind lediglich die Zinsen auf den ausbezahlten Darlehensbetrag zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist ohne Kosten jederzeit möglich.

## 7. Europäische Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Nähere Informationen zu „De-minimis“-Beihilfen finden Sie im Internet unter [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) unter Kundeninformation zu „De-minimis“-Beihilfen.

## 8. Antragsverfahren

Das STARTERCENTER NRW händigt im Verlauf der Beratung der Antrag stellenden Person den Antragsvordruck für das NRW/EU.Mikrodarlehen aus. Die Antrag stellende Person füllt den Antrag vollständig aus und reicht diesen beim STARTERCENTER NRW ein. Das STARTERCENTER NRW prüft die im Antrag enthaltenen Angaben zum Vorhaben auf Plausibilität und Erfolgsaussichten und erstellt auf Basis dieser Prüfung eine fachliche Stellungnahme. Diese leitet das STARTERCENTER NRW zusammen mit dem Antrag an die NRW.BANK weiter. Eine direkte Antragstellung bei der NRW.BANK ist nicht möglich.

Der Antrag muss **vor Beginn des Vorhabens** bei der NRW.BANK vorliegen. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung für das Vorhaben zur Gründung oder das Vorhaben zur Erweiterung/Wachstum zu verstehen.

Die NRW.BANK prüft den Antrag auf Vollständigkeit und bestätigt der antragstellenden Person per Brief den Antragsengang.

## 9. Erforderliche Angaben und Unterlagen zur Antragstellung

Folgende Unterlagen sind über das STARTERCENTER NRW bei der NRW.BANK einzureichen:

- Antragsformular der NRW.BANK nebst darin angegebenen Anlagen
- Schufa-Eigenauskunft
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- De-Minimis-Erklärung
- Erklärung über andere staatl. Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen
- Stellungnahme STARTERCENTER NRW

Die NRW.BANK behält sich vor, ergänzende Unterlagen bei der Antrag stellenden Person anzufordern.

Antragsunterlagen werden von der NRW.BANK nicht zurückgeschickt.

## 10. Zusage

Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der NRW.BANK trifft diese die Darlehensentscheidung und übersendet bei positiver Darlehensentscheidung der Antrag stellenden Person den Darlehensvertrag.

## 11. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe entsprechend dem Mittelbedarf nach Beginn des Vorhabens, der gegenüber der NRW.BANK nachzuweisen ist.